



# Waldgrundstücke im Kreis



*Sobald er den offiziellen Bescheid über die jagdrechtliche Befriedung seiner Grundstücke erhalten hatte, beauftragte Franz S. eine Druckerei, Schilder anzufertigen, damit jedem klar ist: Hier herrscht Jagdverbot!*



*Der Eigentümer stellte das Schild in seinem Wald und rund um seine Grundstücke auf.*



*Von Julia Brunke, Redaktion »Freiheit für Tiere«*

Franz S.\* besitzt zwei Waldgrundstücke, auf denen er einen kleinen Forstbetrieb betreibt, sowie ein Feldgrundstück im Landkreis Kelheim (Niederbayern). Der Tier- und Naturfreund kann es nicht mit seinem Gewissen vereinbaren, dass Tiere vor seinen Augen gejagt und abgeschossen werden - und er dafür auch noch sein eigenes Grundstück gegen seinen Willen und gegen seine ethische Überzeugung zur Verfügung stellen muss. Anfang 2020 stellte Franz S.\* den Antrag auf jagdrechtliche Befriedung aus ethischen Gründen bei der zuständigen Unteren Jagdbehörde des Landkreises Kelheim und schaltete im Verlauf des Verfahrens einen Anwalt ein. Mit Erfolg: Mit Ende des Jagdjahres am 31. März 2022 wurden seine Grundstücke offiziell jagdfrei!

»Ich sehe Tiere im Allgemeinen und Wildtiere im Speziellen als meine Schutzbefohlenen an und die Arbeit des Jägers als unnötiges Töten«, so beschreibt der Grundstückseigentümer gegenüber der Bürgerinitiative **Zwangsbejagung ade** seine Beweggründe. »Ich kann es auch nicht mit meinem Gewissen vereinbaren, dass Tiere vor meinen Augen gejagt und abgeschossen werden. Durch das Auffressen der Flächen durch Biogasbetriebe haben die Tiere weder Raum noch vernünftiges Futter zu Verfügung. Das Bisschen, was noch an Lebensraum vorhanden ist, wird bejagt. Also bleibt gar kein Rückzugsort mehr für unsere pelzigen Gefährten. Von daher sehe ich es als meine Pflicht, dagegen vorzugehen.«

Als erstes verfasste der Grundstückseigentümer ein Schreiben für die Untere Jagdbehörde mit der Frage, welche Dokumente und Unterlagen für eine jagdrechtliche Befriedung erforderlich seien und welche Kosten entstehen würden. »Kosten konnte der Sachbearbeiter mir vorerst nicht nennen, da er erst alle Flurnummern von mir benötigt,« berichtet der Inhaber eines kleinen Forstbetriebs.

Nur eine Woche später hatte er alle notwendigen Unterlagen im Briefkasten. Daraufhin schickte er Anfang März 2020 den Antrag auf jagdrechtliche Befriedung als Einschreiben mit Rückschein an die zuständige Untere Jagdbehörde.



# Kehlheim offiziell jagdfrei

## Jagdbehörde malt Horrorszenarien von Waldverbiss, Schweinepest, Hasenpest und Fuchsräude an die Wand

Am 4.11.2020 erhielt er ein Schreiben der Behörde, dass zu dem Antrag verschiedenste Bedenken vorgetragen worden seien: Es werde befürchtet, dass sich die Verbisssituation verschlechtere und damit der Umbau des Waldes zu Mischwäldern erheblich erschwert werde. Zudem würde eine Befriedungserklärung dem großen jagdlichen Aufwand zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zuwiderlaufen: »Das Schwarzwild muss verstärkt auf der gesamten Waldfläche bejagt werden. Eine Herausnahme kleiner Waldflächen würde die Seuchenprävention massiv behindern«, war in dem Schreiben der Jagdbehörde zu lesen. Außerdem werde durch die Befriedung die Ausbreitung von Hasenpest und Fuchsräude befürchtet und es bestehe die Gefahr der Ansteckung von Menschen und Hunden, da das Gebiet gerne von Joggern oder Spaziergängern mit Hunden genutzt werde.

Weil der Widerstand der Jagdgenossenschaft so groß war und seine ethischen Gründe angezweifelt wurden, schaltete der Grundstückseigentümer einen Anwalt ein.

## Grundstücke seit 1.4.2022 jagdfrei

Im Frühjahr 2022 kam die gute Nachricht: Mit Beginn des neuen Jagdjahres am 1.4.2022 sind die Grundstücke offiziell jagdrechtlich befriedet!

Franz S. beauftragte eine Druckerei, Schilder anzufertigen und stellte sie in seinem Wald und an seinen Feldgrundstücken auf, damit jedem klar ist: Hier herrscht Jagdverbot!

*\* Name von der Redaktion geändert, der Grundstückseigentümer möchte anonym bleiben*

**Helfen Sie mit!** Wollen Sie die Bürgerinitiative »Zwangsbejagung ade« und damit betroffene Grundstückseigentümer, welche die Jagd auf ihren Flächen nicht länger dulden wollen, unterstützen?

**Spendenkonto:** Wildtierschutz Deutschland e.V.  
IBAN: DE61 4306 0967 6008 6395 00  
Verwendungszweck: Zwangsbejagung ade  
Wildtierschutz Deutschland e.V. ist als gemeinnützig anerkannt und die Spende steuerlich absetzbar.

**Informationen:** [www.zwangsbejagung-ade.de](http://www.zwangsbejagung-ade.de)

Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte von 2012: Zwangsbejagung verstößt gegen Menschenrechte

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seinem Urteil vom 26.06.2012 im Verfahren »Herrmann gegen Bundesrepublik Deutschland« eine Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) zur Europäischen Menschenrechtskonvention festgestellt: Es ist nicht mit dem in der Menschenrechtskonvention garantierten Schutz des Eigentums zu vereinbaren, wenn Grundstückseigentümer, welche die Jagd nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können, zwangsweise Mitglied in Jagdgenossenschaften sind und damit die Jagd auf ihrem Eigentum dulden müssen.

Das Verfahren betraf die Beschwerde eines Grundstückseigentümers darüber, dass er die Jagd auf seinem Land dulden muss, obwohl er sie aus ethischen Gründen ablehnt. Der Gerichtshof befand insbesondere, dass diese Verpflichtung Grundstückbesitzern in Deutschland, die die Jagd ablehnen, eine unverhältnismäßige Belastung auferlegt.

Die Deutsche Bundesregierung, der Jagdverband und weitere beteiligte Verbände hatten vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sämtliche erdenklichen Allgemeinbelange (Pflicht zur Hege, die die Erhaltung eines artenreichen gesunden Wildbestandes, die Verhütung von durch wild lebende Tiere verursachten Schäden, ...) vorgetragen. Das höchste europäische Gericht hat diese Belange allesamt gewürdigt und ist dennoch zu dem eindeutigen Ergebnis gekommen.

Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26.06.2012 wurde die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, ihre Jagdgesetzgebung entsprechend zu ändern. Grundeigentümer, die ihr Grundstück jagdrechtlich befrieden wollen, können einen Antrag bei der zuständigen Unteren Jagdbehörde (Teil des Landratsamtes oder der Stadt) stellen und sich auf eine Ablehnung der Jagd aus ethischen Gründen bzw. aus Gewissensgründen berufen.

Leider hat der Gesetzgeber das Antragsverfahren sehr aufwändig gestaltet - offenbar mit dem Ziel, Grundstücksbesitzer abzuschrecken. Daher macht es Sinn, sich vorher gut zu informieren und wenn nötig einen fachkundigen Rechtsanwalt einzuschalten.





# Richtungsweisendes Urteil des 6,5 ha Wald, Wiesen, Felder



*Dieses Grundstück im Steigerwald ist seit April 2022 jagdfrei. Hecken, Wiesen und Wald bieten Lebensraum und Schutz für Vögel und viele Wildtiere.*

*Bild unten: Dieses Grundstück wird ab 31.3.2023 jagdfrei. Dann muss auch der Hochsitz entfernt werden.*



Fünf Grundstücke im Landkreis Haßberge (Bayern) sind seit April 2022 bzw. ab 2023 jagdfrei. Die Eigentümer hatten bereits 2014 den Antrag auf jagdrechtliche Befriedung ihrer Grundstücke aus ethischen Gründen gestellt. Doch erst ein Urteil des *Bundesverwaltungsgerichts* verhalf den Tierfreunden zu ihrem Recht.

Christine und Werner Schnös besitzen mehrere Wald- und Wiesengrundstücke sowie Ackerland in zwei unterschiedlichen Jagdrevieren im nördlichen Steigerwald. »Wir haben bereits im Juni 2014 einen Antrag auf jagdrechtliche Befriedung bei der Unteren Jagdbehörde des Landratsamts Haßberge eingereicht«, berichten die Eigentümer. Auf dem Antragsformular führten sie zur Begründung aus, dass sie es aus ethischen Gründen ablehnen, dass Tiere auf ihrem Grundstück angeschossen bzw. erschossen werden. Die Tiere täten ihnen leid. Der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* habe 2012 in einem Urteil festgestellt, dass Grundeigentümer nicht verpflichtet seien, die Jagd auf ihrem Land zu dulden.

## Nach Ablehnung des Befriedungsantrags: Klage vor dem Verwaltungsgericht

Doch das Landratsamt lehnte den Antrag auf Befriedung ab. »Daraufhin haben wir Klage beim *Verwaltungsgericht Würzburg* eingereicht«, berichten Christine und Werner Schnös. Zur Begründung gaben sie beim Verwaltungsgericht zu Protokoll: Sie könnten es nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren, dass Tiere aus dem Familienverband »abgeknallt« würden. Sie wollten nicht, dass auf ihrem Grundstück ein Tier zu Tode komme, denn auch Tiere hätten eine Seele. Christine Schnös erklärte weiterhin, dass ihr Vater vor 30 Jahren bei einem Jagdunfall erschossen wurde. Außerdem wurde ihr Hund, den sie als junge Frau besessen hatte, vom Jagdpächter erschossen.

»Beim Formular vom Landratsamt Haßberge waren nur etwa 8 cm Platz, um eine Begründung einzutragen. Das haben wir handschriftlich gemacht, deshalb fiel unsere Begründung so kurz aus, was anschließend immer bei Gericht bemängelt wurde«, erklärt Werner Schnös rückblickend. »Wir empfehlen allen Antragstellern, dass sie sofort bei Antragstellung auf einem separaten Papier alle Gründe für eine Befriedung aufschreiben und diese sorgfältig ausführen.«



# Bundesverwaltungsgerichts: im Steigerwald jagdfrei

## Verwaltungsgericht Würzburg weist Klage ab: Gewissenskonflikt nicht groß genug?

Das *Verwaltungsgericht Würzburg* wies die Klage mit seinem Urteil vom 2.2.2017 ab: In Anlehnung an die Rechtsprechung zur Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen müsse die Jagd für den Grundstückseigentümer »einen Gewissenskonflikt von erheblichem Gewicht« bedeuten. Die vorgebrachten ethischen Gründe des Ehepaars Schnös genügten diesen Anforderungen nicht. Ihre persönliche Lebensführung lasse im Übrigen eher Zweifel an der geltend gemachten inneren Überzeugung aufkommen. Ihr Fleischkonsum widerspreche dem Glauben an die Beseeltheit von Tieren, so das *VG Würzburg* in der Urteilsbegründung.

## Berufung vor dem Verwaltungsgerichtshof: Grundstücke werden befriedet

Muss man Vegetarier sein, um das Töten von wild lebenden Tieren auf seinem eigenen Grundstück aus ethischen Gründen abzulehnen? Mit Hilfe ihres Rechtsanwalts Peer Fiesel aus Dortmund legten Christine und Werner Schnös Berufung beim *Bayerischen Verwaltungsgerichtshof* ein. Mit Erfolg: »Unserer Berufung wurde stattgegeben, unsere Grundstücke wurden befriedet«. In ihrer Urteilsbegründung führten die Richter des *Verwaltungsgerichtshofs* aus: **Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die ethische Jagdgegnerschaft grundsätzlich den erforderlichen Grad von Entschiedenheit, Geschlossenheit und Wichtigkeit erreiche und daher in einer demokratischen Gesellschaft Achtung verdiene.** Die Klägerin habe mit dem erforderlichen Grad an Entschiedenheit, Kohärenz und Wichtigkeit eine wertebasierte Jagdgegnerschaft dargetan. Für die Entschiedenheit, Kohärenz und Wichtigkeit ihrer ethischen Jagdgegnerschaft spreche insbesondere der tödliche Jagdunfall ihres Vaters; das stundenlange Leiden des Vaters wolle die Klägerin angeschossenen Tieren auf ihren Grundstücken ersparen. Das decke sich mit ihrem Vorbringen, sie lehne ein Töten von Tieren ohne Betäubung ab. (*Urteil des Bay. VGH vom 28.5.2020 - AZ: VGH 19 B 19.1708 [openjur.de/u/2274258.html](https://openjur.de/u/2274258.html)*)

## Landesstaatsanwältin legt Revision ein

Doch Christine und Werner Schnös hatten sich zu früh gefreut: »Die Landesstaatsanwältin legte Revision ein und unser Befriedungsantrag landete vor den Bundesverwaltungsgericht.«

## Urteil des Bundesverwaltungsgerichts: Die Grundstücke werden befriedet

Das *Bundesverwaltungsgericht* in Leipzig verkündete am 11. November 2021 ein abschließendes Urteil: Die Revision gegen das Urteil des *Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs* vom 28. 5.2020 wird zurückgewiesen, die Grundstücke werden jagdrechtlich befriedet. (*Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2021, BVerwG 3C 16.20 und BVerwG 3C 17.20*)

**Das Bundesverwaltungsgericht stellte dem Urteil Leitsätze zur jagdrechtlichen Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen voran. Diese sind wichtig für alle Grundeigentümer, die ihre Flächen aus ethischen Gründen jagdrechtlich befrieden wollen. »» Lesen Sie dazu mehr auf Seite 12.**

## »Wir sind unheimlich erleichtert«: Ein Grundstück ist seit 31.3.2022 jagdfrei, die anderen vier Grundstücke ab 31.3.2023

»Nun ist unser Grundstück im Jagdrevier Untersteinbach seit dem 31.03.2022 jagdfrei und die Grundstücke im Jagdrevier Karbach/Fabrikerschleichach ab dem 31.03.2023 jagdfrei, was uns unheimlich erleichtert«, so Christine und Werner Schnös. »Das Bundesverwaltungsgericht hat ausdrücklich bestätigt, dass viele Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte den Maßstab für ethische Gründe zu hoch anlegen (Maßstab Kriegsdienstverweigerer).«

Christine und Werner Schnös hätten nicht gedacht, dass es so schwierig werden würde, ein Jagdverbot auf ihren Grundstücken zu erreichen. »Durch die spätere Akteneinsicht haben wir erst mal gesehen, welche weiteren Behörden, Jagdbeiräte, Jagdgenossenschaften, Jagdpächter, Staatsforsten usw. sowie Grundstücksnachbarn befragt wurden, was sie von unserem Antrag auf Befriedung halten. Uns wurde auch ein schlechtes Verhältnis zum Jagdpächter nachgesagt, was gar nicht stimmt. Doch diese Behauptung wird von Jagdverbänden empfohlen, um eine Befriedung zu verhindern.«

Das Fazit der Grundstückseigentümer: »Wir sind Tierfreunde und Jagdgegner, aber noch keine Vegetarier. Nur mit Durchhaltevermögen und mit starkem Willen kann der Kampf gegen die Bürokratie und Jagd besiegt werden.«

»»





## »Keine Jagd auf meinem Grundstück«: Warum das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts so wichtig für Grundeigentümer ist

Immer wieder werden Anträge von Tierfreunden zur jagdrechtlichen Befriedung ihrer Grundstücke abgewiesen, weil die ethischen Gründe angeblich nicht ausreichend seien. Muss ein Grundstückseigentümer zwingend Vegetarier oder Veganer sein, um das Töten von wild lebenden Tieren auf seinem eigenen Grundstück aus ethischen Gründen abzulehnen? Ist die Tatsache, dass ein Grundstückseigentümer seine Wiese an einen Bauern verpachtet hat, der darauf Rinder hält, die später geschlachtet werden, ein Grund für die Ablehnung einer Befriedung aus ethischen Gründen?

Das Bundesverwaltungsgericht Leipzig hat seinem Urteil vom 11.11.2021 richtungsweisende Leitsätze zur jagdrechtlichen Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen vorangestellt (BVerwG 3C 16.20 und BVerwG 3C 17.20):

»Eine Befriedung von Grundflächen nach § 6a BJagdG setzt voraus, dass der Grundeigentümer darlegt, aus welchen Gründen er die Jagdausübung ablehnt; eine Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur ethischen Jagdgegnerschaft genügt hierfür nicht.

Ethische Gründe im Sinne von § 6a Abs. 1 Satz 1 BJagdG liegen vor, wenn der Grundeigentümer die feste Überzeugung gewonnen hat, dass es aus grundsätzlichen Erwägungen nicht richtig ist, die Jagd auszuüben, und diese Überzeugung für ihn eine gewisse Wichtigkeit hat. Die Gründe müssen nicht den Anforderungen an eine Gewissensentscheidung im Sinne der Rechtsprechung zur Kriegsdienstverweigerung entsprechen.

Um glaubhaft zu machen, dass der Grundeigentümer die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt, ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass er objektive Umstände nachweist, die das Vorhandensein derartiger Gründe nachvollziehbar und im Ergebnis überwiegend wahrscheinlich machen.«

Wie kann also ein Grundstückseigentümer die Ablehnung der Jagd aus ethischen Gründen glaubhaft machen? Dazu heißt es in der Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts:

»Grundsätzliche Erwägungen in diesem Sinne können insbesondere an die ethische Fundierung des Tierschutzes anknüpfen, die auch dem Tierschutzgesetz zugrunde liegt (...). Zweck des Tierschutzgesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen; niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (§ 1 TierSchG). Wenn ein Grundeigentümer aus dieser Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf für sich persönlich das Verbot ableitet, wildlebende Tiere zu jagen und hieran durch Duldung der Jagd auf den eigenen Grundstücken mitzuwirken, ist dies ... ein ethischer Grund für die Ablehnung der Jagdausübung.«

Weiter schreiben die Richter in ihrer Urteilsbegründung: »Ausgehend hiervon kann ein Grundeigentümer glaubhaft machen, dass er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt, indem er nachvollziehbar schildert, wie und aufgrund welcher grundsätzlichen Erwägungen er die feste Überzeugung gewonnen hat, dass es nicht richtig ist, die Jagd auszuüben, und warum diese Überzeugung für ihn eine gewisse Wichtigkeit hat. Objektive Umstände, die die vorgetragenen Gründe nachvollziehbar machen, können z.B. eigene Erlebnisse mit der Jagd oder mit Tieren oder die Mitgliedschaft und Betätigung in Vereinen sein, die sich dem Tierschutz widmen.«

Dass sich die Grundstückseigentümer auch von Fleisch ernähren, müsse nicht in Widerspruch zu einer Ablehnung der Jagd aus ethischen Gründen stehen: »Die Ablehnung der Jagd kann nicht der Ablehnung des Schlachtens von Tieren zum Verzehr durch den Menschen gleichgestellt werden (...). Wegen der unterschiedlichen Bedingungen, unter denen die Tiere getötet werden, und des unterschiedlichen Leides, das mit diesen Bedingungen verbunden ist, kann ein Grundeigentümer widerspruchsfrei das betäubungslose Töten wildlebender Tiere im Wege der Jagd ablehnen und das Schlachten von Nutztieren für ethisch vertretbar halten.«

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 3C 16.20 / BVerwG 3C 17.20) finden Sie hier:  
[www.bverwg.de/de/111121U3C16.20.0](http://www.bverwg.de/de/111121U3C16.20.0)



# Rheinland-Pfalz: Grundstück bei Dahn **jagdfrei**

**Barbara Schwarz hat es geschafft: Ihre Grundstücke in Rheinland-Pfalz zwischen Dahn und Erfweiler sind seit 1.4.2022 jagdfrei!**

Im Herbst 2020 hatte die Tierfreundin, die aus Liebe zu den Tieren seit langem vegan lebt, den Antrag auf jagdrechtliche Befriedung aus ethischen Gründen für ihre Grundstücke bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz gestellt. Nach eineinhalb Jahren erhielt sie den Bescheid, dass ihrem Antrag stattgegeben wurde.

**Weiteren Grundstückseigentümern Mut machen, den Antrag auf jagdrechtliche Befriedung zu stellen**

»Ich bin sehr erleichtert, auch wenn meine beiden Grundstücke mit 2000 Quadratmetern recht klein sind und die Auswirkungen für die Tierwelt deshalb nur gering - aber

Ansporn sollte diese Befriedung sein, weitere Menschen zum Mitmachen zu bewegen«, so Barbara Schwarz. »An Kosten wurden mir - wider Erwarten - nur 4,11 Euro für Auslagen in Rechnung gestellt«.

**Befriedung für drittes Grundstück steht noch aus**

Nun wartet Barbara Schwarz noch auf die jagdrechtliche Befriedung ihres dritten Grundstücks in Pirmasens-Winzeln, die sie ebenfalls im Herbst 2020 beantragt hat. »Meine Beschwerde wegen Untätigkeit (keine Nachricht oder Nachfrage seitens der Behörde seit Juni 2021 trotz Erinnerung vor Fristablauf) führte Anfang April 2022 bereits zu einer Anfrage eines Journalisten der *Pirmasenser Zeitung*«, so die engagierte Tierschützerin, die seit vielen Jahren in zahlreichen Leserbriefen die Tierquälerei bei der Jagd anprangert und bedingungslos für die Tiere eintritt. ■





Winzerfamilie aus Hackenheim stellte Antrag auf Befreiung vom Jagdzwang schon vor 12 Jahren:

# Bio-Weingut Gänz endlich jagdfrei

Die Weinberge, Streuobstwiesen und Äcker der Bio-Winzerfamilie Gänz aus Hackenheim (Rheinland-Pfalz) sind seit 1.4.2022 endlich jagdfrei! Sarah, Peter und Albert Gänz können es nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren, wenn Jäger in den ökologisch bewirtschafteten Weinbergen oder auf den Streuobstwiesen Tiere tot schießen. Bereits 2010 hatte die Bio-Winzerfamilie zum ersten Mal einen Antrag gestellt, aus ethischen Gründen von der

Zwangsbejagung der eigenen Flächen befreit zu werden. Ab 1.4.2015 wurde ein Großteil der Flächen der Bio-Weingutes für befriedet erklärt, aber nur befristet auf drei Jahre. Anfang April 2022 kam - ganze 12 Jahre nach dem ersten Antrag auf Jagdverbot auf den eigenen Grundstücken! - endlich die erlösende Nachricht: Ein Großteil der Flächen der Bio-Winzerfamilie Gänz ist ab sofort jagdfrei. Und zwar ohne Befristung!

*Das Weingut Gänz in Hackenheim bewirtschaftet seine Weinberge, Äcker und Streuobstwiesen ökologisch. Die Weinberge, Naturwiesen und Heckenstreifen sind ein wunderbarer Lebensraum nicht nur für Vögel und Schmetterlinge, sondern auch für Füchse, Marder, Gartenschläfer, Rehe und Wildschweine.*







## 2015: Befristetes Jagdverbot für 3 Jahre

Bereits im Jahr 2010 hatte die Bio-Winzerfamilie bei der zuständigen Behörde einen Antrag gestellt, aus ethischen Gründen von der Zwangsbejagung ihrer 11 Hektar Weinberge sowie ihrer Äcker, Streuobstwiesen und eines Waldes befreit zu werden. Nachdem der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* 2012 entschieden hatte, dass die Zwangsbejagung privater Grundstücke gegen die *Europäische Menschenrechtskonvention* verstößt, stellten die Grundstückseigentümer einen Eilantrag, um die Grundstücke vorläufig jagdfrei zu stellen, bis in Deutschland eine Jagdgesetzänderung in Kraft wäre. Doch das *Verwaltungsgericht Koblenz* hat den Eilantrag mit Beschluss vom 17.04.2013 zurückgewiesen. Die Winzerfamilie legte daraufhin Beschwerde ein, die jedoch ebenfalls zurückgewiesen wurde. Schließlich erklärte die *Kreisverwaltung Bad Kreuznach* einen Großteil der Flächen der Bioweingutes Gänz mit Wirkung zum 01.04.2015 für befriedet - aber nur befristet auf drei Jahre.

## 2022 endlich der Bescheid: Rund 11 Hektar der Bio-Winzerfamilie werden jagdfrei!

Darum stellten Sarah, Peter und Albert Gänz als Grundstückseigentümer erneut einen Antrag auf jagdrechtliche Befriedung aus ethischen Gründen. Anfang April 2022 kam endlich der erlösende Bescheid der *Kreisverwaltung Bad Kreuznach*: Mit Beginn des neuen Jagdjahres am 1.4.2022 ist ein Großteil der Flächen jagdfrei. Und diesmal ohne Befristung! Weitere Flächen werden zum 1.4.2026 befriedet, wenn die Jagdpachtverträge auslaufen. Denn die Tierfreunde sind mit ihren Grundstücken automatisch Zwangsmitglied in der örtlichen Jagdgenossenschaft, welche die Flächen an Jäger verpachtet. Die Familie ist froh, dass auf den meisten Flächen jetzt endlich unbefristete Ruhe herrscht. Jetzt werden keine Tiere mehr abgeschossen, für die die Tierfreunde auf ihren Grundstücken Lebensraum schaffen.

»Unsere Eltern haben sich schon vor fast 25 Jahren für eine Bio-Landwirtschaft und für den Schutz der Natur entschieden«, erklären Sarah und Peter Gänz. »Angetrieben wurde diese Entscheidung insbesondere von der Idee, einen Umgang mit der uns anvertrauten Natur zu pflegen und im Einklang mit ihr zu arbeiten, um das Leben von Pflanzen und Tieren auf die bestmögliche Weise zu respektieren und aktiv zu schützen«, berichtet Vater Albert Gänz. Die Winzerfamilie pflegt die rund 11 Hektar Weinberge und einige Hektar Äcker, Streuobstwiesen und einen Wald nach kontrolliert biologischen Kriterien und schafft aktiv Lebensraum für wild lebende Tiere: Heckenstreifen mit vielen heimischen Arten, Benjes-Hecken und Totholzhaufen, Trockenmauern, einen Naturteich sowie Naturwiesen. Die Bio-Winzerfamilie ist überzeugt, dass die Jagd nicht notwendig ist, und jagdfreie Ruhezeiten essentiell für die heimischen Wildtierpopulationen sind. ■



*Sarah und Peter Gänz führen das Bio-Weingut gemeinsam mit ihren Eltern in zweiter Generation. Die Bio-Winzerfamilie ist davon überzeugt, dass auch die Wildtiere in unserer Natur ein Recht auf Leben haben.*



**Informationen:**  
**Ökologisches Weingut & Biohotel Gänz**  
[www.gaenz.com](http://www.gaenz.com)